

X. (Ist in der Requiem-Messe bei Nennung des Namens des regierenden Papstes das Haupt zu verneigen.) Die Rubrik schreibt vor, dass, wenn im Canon der Name des Heiligen genannt wird, dessen Fest an jenem Tage gefeiert wird, oder dessen Commemoration in den Collecten gemacht worden ist, der Celebrant die sogenannte inclinatio capitis minima gegen das Messbuch mache. Anderseits geht aus einer Entscheidung der Riten-Congregation hervor, dass diese Verneigung bei Todten messen zu unterbleiben habe.

Daraus könnte man schließen, dass diese Verneigung umso mehr beim Namen des regierenden Papstes in Requiem-Messen zu unterlassen sei; denn es scheint unstatthaft, dem Namen des Papstes mehr Ehre zu erweisen als dem eines canonisierten Heiligen. Und doch halte ich dafür, dass in solchen Messen zwar die Verneigung des Hauptes beim Namen des Festheiligen, nicht aber beim Namen des Papstes zu unterlassen sei. Der Grund scheint mir dieser: Bei Gelegenheit jenes Decretes der Riten-Congregation wird zugleich der Grund angegeben, warum bei Seelenmessen die inclinatio bei Nennung des Festheiligen unterbleibt. Sie unterbleibt deswegen, weil die Seelenmessen keine Beziehung zum Feste und Festofficium haben. Es begründet also die Beziehung der Messe zum Heiligen des Tages die demselben durch jenen Act der Reverenz erwiesene Verehrung. Dieser Grund kommt aber beim Namen des Papstes nicht in Betracht. Die dem Oberhaupt der Kirche durch jenes Zeichen der Ehrerbietung erwiesene Hochachtung steht in keiner Beziehung zum Officium und zur Tagesmesse. Folglich hat diese Inclination auch bei Seelenmessen nicht zu unterbleiben.

St. Francis bei Milwaukee (Nordamerika).

Rector Josef Rainier.

XI. (Zur Giltigkeit der Messopfermaterien.) Ein junger Priester legt der Redaction der Quartalschrift folgende Fragen zur Beantwortung vor: 1. Bei uns hat der Wirtschafter im Pfarrhofe aus dem Weinkeller des Pfarrers den Opferwein beizustellen. Nun habe ich von zuverlässigen Zeugen in Erfahrung gebracht, dass der Wirtschafter dann und wann seinen Besuchern ein ziemlich großes Quantum Weines aus dem „Halbenfasse“ (= 283 Liter) verabreicht und dann das fehlende mit Wasser ersetzt. Obwohl ich kein Weinkenner bin, habe ich doch bemerkt, dass der Wein an Güte und Stärke abnahm, bis er gegen Ende des Fasses ganz schwach und fast wasserfarbig wurde. Ich habe Weinkenner gefragt, ob dieser Wein, den ich ihnen zu kosten gab, verdorben sei. Sie antworteten: Nein, aber schwach und gehaltlos ist er. Ich habe mich durch dieses Urtheil beruhigt gefühlt, kann aber doch den Zweifel nicht ganz loswerden, ob ich mit giltilger Materie celebriere. Ich ersuche, diesen Fall in der Quartalschrift kurz erörtern zu wollen.

Wir verweisen zunächst auf einige Artikel in dieser Quartalschrift, die sich auf die Messweinfrage beziehen und zwar Jahrgang 1886, Seite 233; Jahrgang 1888, Seite 88; Jahrgang 1890, Seite 653 und 812; und besonders Jahrgang 1892, Seite 971, wo ein ganz ähnlicher Fall besprochen ist. Ein Dubium juris kann es im vorliegenden Falle nicht geben. Die Rubrik des Missale „IV. De defectu vini“ sagt deutlich: *Si vinum sit vel ei admixtum tantum aquae, ut vinum sit corruptum: non conficitur Sacramentum.* Es handelt sich also nur um ein dubium facti. Dieses aber können wir von hier aus nicht lösen, glauben aber unsere Meinung folgendermaßen abgeben zu dürfen. Es ist nicht recht glaublich, dass der Wirtshafter den fehlenden Wein mit Wasser ersetze. Dadurch würde ja der Wein verdorben und sauer geworden sein. Vielleicht pflegte er einen schwächeren Wein hinzuzusetzen, um den abgegebenen starken Wein zu ersetzen. In diesem Falle ist der Mischwein ohne Zweifel eine *materia valida*. Der Pfarrer hat ja Eigenbau und nur echten Naturwein in seinem Keller. Aber gesetzt auch, dass Wasser beigemischt wurde, so ist doch kaum anzunehmen, dass es in dem Maße geschehen ist, dass der Wein eine *materia invalida* geworden ist. Bedenklicher erscheint uns die zweite Frage, die uns von dem Herrn Einsender vorgelegt wird.

II. Die Hostien bäckt der Messner. Nun habe ich erfahren, dass derselbe das Hostienmehl bei einem Kaufmannen kauft, der es aus einer Mühle in Ungarn bezieht. Allenthalben kann man hören, dass in den großen Mühlen zum Weizen auch Kukuruz oder der gleichen gegeben und das daraus gewonnene Mehl als echtes Weizenmehl verkauft wird. Da steigt mir der Zweifel auf, ob die aus diesem Mehle gebackenen Hostien eine *materia valida* sind.

Dieser Zweifel ist wohl sehr begründet. Wir verweisen auf die im Jahrgang 1876, Seite 390 und im Jahrgang 1881, Seite 43, publicierten Artikel. Aber was lässt sich machen? Verantwortlich ist zunächst der *Rector ecclesiae*, wo celebriert wird, also hier der Pfarrer. Sorgt derselbe trotz gepflogener Berathung nicht dafür, dass die dargebotenen Hostien unzweifelhaft (denn *in hac re tutius est eligendum*) eine *materia valida* sind, so würden wir ratzen, dass sich der Fragesteller auf eigene Kosten etwa aus einem Kloster frische aus Weizenmehl gebackene Oblaten bestellen. Was die bereits mit fraglichen Oblaten gelesenen Messen betrifft, so glauben wir den Herrn Fragesteller mit dem reflexen Princip beruhigen zu können: *In dubio praesumitur factum, quod de jure faciendum erat, oder: In dubio standum est pro valore actus.* Umsomehr aber kann er beruhigt sein, wenn er, wie es bei uns meistens der Fall ist, applicieren müsste ad intentionem parochi.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.